



Stand: April 2022

## **Hinweise zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

### **Allgemeinverfügung zur Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation vom 12.04.2022)**

#### Grundsatz:

- Enge Kontaktpersonen müssen sich (unabhängig von einem etwaigen Impf- oder Genesenenstatus) grundsätzlich nicht mehr in Quarantäne begeben.
- Positiv getestete Personen, denen vom Gesundheitsamt, von der die Testung vornehmenden oder überwachenden Person oder von der die Testung auswertenden Stelle mitgeteilt wurde, dass bei ihnen ein jeweils durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person durchgeführter oder überwachter Nukleinsäuretest (z.B. PCR- oder PoC-PCR-Test) oder Antigentest ein positives Ergebnis aufweist, müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Isolation begeben, vgl. Nr. 2.1 der AV Isolation.
- Bei Personen, die mittels Antigentest durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person positiv getestet werden, endet die Isolation, falls der erste nach dem positiven Antigentest vorgenommene Nukleinsäuretest ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen des negativen Nukleinsäuretestergebnisses. Im Übrigen, wenn beispielsweise aufgrund knapper Testkapazitäten kein bestätigender Nukleinsäuretest erfolgen kann oder sich die Ergebnismitteilung verzögert, endet die Isolation nach Ablauf von fünf Tagen nach dem positiven Antigentest und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden, spätestens jedoch nach Ablauf von zehn Tagen (Nr. 4.1 AV Isolation).
- Bei mittels Nukleinsäuretest positiv getesteten Personen endet die Isolation frühestens nach Ablauf von fünf Tagen nach Erstdnachweis des Erregers und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden, spätestens jedoch nach Ablauf von zehn Tagen (Nr. 4.2 AV Isolation). Unter der

Voraussetzung, dass seit mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht, beträgt die Isolationszeit also grundsätzlich fünf Tage.

- Nach Nr. 5 der AV Isolation dürfen Beschäftigte in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und § 36 Abs. 1 Nr. 2, 7 IfSG, die sich nach den Regelungen der AV Isolation oder aufgrund einer Einzelanordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde in Isolation befanden, ihre Tätigkeit in der betroffenen Einrichtung nur wiederaufnehmen, wenn bei ihnen ein jeweils von einer medizinischen Fachkraft oder einer vergleichbaren, hierfür geschulten Person durchgeführter oder überwachter Nukleinsäuretest oder Antigentest ein negatives Ergebnis aufweist. Als negativer Testnachweis gilt in diesem Zusammenhang auch ein Nukleinsäurenachweis mit einem ct-Wert größer 30.

Besonderheiten für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und § 36 Abs. 1 Nr. 2, 7 IfSG:

- Wenn Nr. 5 der AV Isolation einschlägig ist, also eine Wiederaufnahme der Beschäftigung nicht erfolgen kann, weil der durchgeführte Antigentest ein positives Ergebnis oder der durchgeführte Nukleinsäuretest ein positives Ergebnis mit einem ct-Wert kleiner bzw. gleich 30 aufweist und somit ein negativer Testnachweis noch nicht erbracht werden kann, liegt bei der betroffenen Person ein Tätigkeitsverbot im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG vor.
- Grundsätzlich gilt, dass eine Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit in den betreffenden Einrichtungen regelmäßig in unmittelbarem Anschluss an die Beendigung der Isolation anzustreben ist.
- Auch mit Blick auf die Frage, wann im Anschluss an eine nach Beendigung der Isolation mit positivem Ergebnis durchgeführte Testung eine erneute Testung zur Beendigung des Tätigkeitsverbots nach Nr. 5 AV Isolation regelmäßig vorzunehmen ist, ist das Ziel einer möglichst zeitnahen Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit zu berücksichtigen. Dies entspricht insbesondere dem Gedanken des Mitverschuldens i. S. v. § 254 BGB, der § 56 IfSG zugrunde liegt. Maßgeblich sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls.
- Das negative Testergebnis ist dem Betreiber der betreffenden Einrichtung mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit vorzulegen.
- Die grundsätzlich fehlende Meldepflicht bei negativen Testergebnissen führt dazu, dass das zuständige Gesundheitsamt oftmals keine Kenntnis davon haben wird, wann der Betroffene den für die Wiederaufnahme der Beschäftigung nach Beendigung der Isolation notwendigen negativen Testnachweis vorgelegt hat, und in der Folge auch keine Bescheinigung über die

genaue Dauer des Tätigkeitsverbots ausstellen kann. Eine solche Bescheinigung ist für die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG durch die betroffenen Personen nicht zwingend erforderlich. Vielmehr kann der nach Nr. 5 AV Isolation für die Wiederaufnahme der Beschäftigung in den dort genannten Einrichtungen notwendige negative Antigen- oder Nukleinsäuretest (bzw. ein positiver Nukleinsäuretest mit einem ct-Wert größer 30) durch die betreffende Person selbst mit dem Antrag auf Verdienstausschüttung vorzulegen.

- Sofern ein negatives Testergebnis erst mehrere Tage nach Ablauf von zehn Tagen nach dem Erstnachweis des Erregers erstellt wurde, wird die um Verdienstausschüttung nachsuchende Person regelmäßig näher darzulegen haben, warum die für die Beendigung des Tätigkeitsverbots nach Nr. 5 AV Isolation notwendige negative Testung nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt – regelmäßig unmittelbar nach dem Ende der Isolationspflicht – durchgeführt wurde. Der betreffenden Person kann insbesondere die Vorlage eines Nachweises darüber aufgegeben, dass sie im Anschluss an die Beendigung der Isolation eine Testung im Sinne der Nr. 5 AV Isolation durchgeführt hat, diese jedoch weiterhin positiv (bei einer Testung durch Nukleinsäurenachweis mit einem ct-Wert kleiner oder gleich 30) ausgefallen ist und ihr deshalb eine Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit in einer Einrichtung nach § 23 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und § 36 Abs. 1 Nr. 2, 7 IfSG nicht möglich war.
- Zu beachten ist außerdem, dass im Fall des Tätigkeitsverbots ausschließlich die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, nicht aber die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, sozialen Pflegeversicherung und zur Arbeitslosenversicherung weitergezahlt werden, da § 57 Abs. 2 IfSG nicht für Personen gilt, denen nach § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG eine Entschädigung zu gewähren ist.